

Verkündet laut Protokoll
am 21. November 1955
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

1. des Josef H [REDACTED],
 2. des Rechtsanwalts Dr. Aloys H [REDACTED],
 3. der Juliane H [REDACTED],
- sämtlich in M [REDACTED]-G [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],
4. der Ehefrau Dr. A. D [REDACTED], Gertrud geb.
H [REDACTED], J. [REDACTED] a. R. [REDACTED], Ri [REDACTED]str. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadtgemeinde M [REDACTED]-G [REDACTED], vertreten durch den
Rat der Gemeinde,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. November 1955 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Beyer und
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düs-
seldorf vom 11. Februar 1954 wird zurückge-
wiesen.

Die Kläger haben die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind in Bruchteils- und Erbengemeinschaft Eigentümer eines Ziegeleigrundstücks in M.-G. Ha. Im März 1945, unmittelbar nach Beendigung der Kampfhandlungen und dem Einmarsch der amerikanischen Streitkräfte, haben die damaligen, nacheinander von der Besatzungsmacht eingesetzten kommissarischen Bürgermeister des Stadtteils Ha., Pfarrer O. und Bezirksamtman Da., Dachziegel von den Ziegeleigebäuden der Kläger in Anspruch genommen. Dies geschah in der Weise, daß O. und Da. Bescheinigungen ausstellten, in denen sie den ortsanwesenden Beauftragten der Kläger, Ga., anwiesen, jeweils eine bestimmte Anzahl Dachziegel den namentlich genannten Inhabern der Bescheinigungen zu "verkaufen" oder zu "liefern". Die Dachziegel wurden mit 12 Rpf. je Stück an Ga. bezahlt. Dieser leitete das Geld weiter an die in M.-G. wohnende Klägerin Juliane H.. Der Zweck der Maßnahme von O. und Da. war die Beseitigung von Kriegsschäden an Wohnhäusern, Stallungen und Scheunen in M.-G. Ha..

Die Kläger behaupten: Die Ziegelei habe bis Anfang 1940 in vollem Umfang und mit wirtschaftlichem Erfolg gearbeitet. Lediglich wegen des kriegsbedingten Mangels an Arbeitskräften habe sie dann stillgelegt. Anfang März 1945 habe sie nur geringe Schäden aufgewiesen, welche das fünfjährige Stilllegen des Betriebs, ferner kurz vor dem Einmarsch der Amerikaner deutsche Panzer verursacht hätten. Diese Schäden würden leicht zu beheben gewesen sein, so daß die Ziegelei dann wieder mit Gewinn habe betrieben werden können. Die Aktion O.-Da., wodurch insgesamt 19000 bis 20000 Dachziegel weggekommen, und zwar teils weggeschafft, teils zerstört oder beschädigt worden seien, habe die Wiederaufnahme des Betriebs verhindert. Der Ringofen, welcher den weitaus wertvollsten Teil der Ziegelei darstellte, und drei Trockenschuppen

seien vollständig oder fast vollständig abgedeckt worden. Da sie - die Kläger - Ersatz für die entnommenen Dachziegel nicht hätten beschaffen können, seien jene Gebäude schutzlos den Witterungseinflüssen ausgesetzt gewesen, die Schuppen seien allmählich zerfallen und der Ringofen sei infolge Ausspülung des Lehms, mit dem sein Mauerwerk ausgefugt gewesen sei, und infolge Morsch-Werdens des Dachstuhlholzes unbrauchbar geworden.

Die Kläger verlangen Ersatz des Schadens, der ihnen nach ihrer Behauptung infolge der durch die Maßnahmen von O. und Da. bewirkten Unmöglichkeit der Wiederinbetriebnahme der Ziegelei entstanden ist und noch entsteht, und machen mit der vorliegenden Klage einen Teilbetrag von 10.000,-- DM geltend. Sie stützen ihre Ersatzansprüche auf die Vorschriften § 839 BGB in Verbindung mit Art 131 WV sowie auf § 904 BGB, § 26 RLG und §§ 74, 75 Einl ALR. Sie haben beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 10.000,-- DM nebst 5 % Zinsen seit Klagzustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten und ausgeführt: Der Ziegeleibetrieb sei nicht mehr rentabel gewesen. Der Ringofen sei bereits so schadhaft gewesen, daß er nicht mehr habe benutzt werden können. Im Kriege hätten deutsche Panzer große Schäden angerichtet und hierbei viele Dachziegel vernichtet; ferner hätten deutsche Soldaten die meisten Schuppen abgebrochen und das Holz verheizt. Nach dem Einmarsch der Amerikaner und in den folgenden Jahren hätten Frau Dr. Me. und die Kläger selbst viele Dachziegel, unabhängig von der Aktion O.-Da., insbesondere gegen Lebensmittel abgegeben und zur Instandsetzung ihrer eigenen Häuser in M.-G. verwendet. Die Aktion O.-Da. habe, wie sich aus den Aufzeichnungen des Gartz ergebe, insgesamt nur 9360 Dachziegel erfaßt. Diese 9360 Ziegel seien mit 12 Rpf. je Stück



voll bezahlt worden. Die Maßnahmen der kommissarischen Bürgermeister von Ha[REDACTED] hätten den Klägern auch keinen Schaden zugefügt, sondern diese vielmehr vor Schaden bewahrt; denn schon vor der Aktion hätten sich Leute unerlaubt Dachziegel weggeholt, und die Maßnahme des Pfarrers O[REDACTED] habe gerade den Fortgang dieser wilden Plünderungen verhindert und den Klägern eine Bezahlung der nunmehr weggenommenen Ziegel verschafft.

Die Beklagte leugnet ferner ihre Passivlegitimation und führt hierzu aus, nach deutschem Recht gebe es kein Bürgermeisteramt für einen unselbständigen Stadtteil, und zumindest für die Handlungen des Pfarrers O[REDACTED] habe sie nicht einzustehen, da er nicht in ihrem Dienste gestanden habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kläger ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgen die Kläger ihren Klagsanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Oberlandesgericht verneint Schadensersatzansprüche der Kläger aus Amtspflichtverletzungen, weil das Vorgehen der kommissarischen Bürgermeister, Pfarrer O[REDACTED] und Bezirksamtman Da[REDACTED], bei der Entnahme der Dachziegel von den Ziegeleigebäuden der Kläger nach dem Reichsleistungsgesetz in Verbindung mit den Befehlen der Besatzungsmacht rechtmäßig gewesen sei. Das schließt der Berufsrichter aus folgenden Erwägungen:

Nach dem unstreitigen Vorbringen beider Parteien seien die Maßnahmen der Bürgermeister zum Zwecke der Beseitigung eines öffentlichen Notstandes erfolgt; die sachlichen Voraussetzungen nach § 11 RLG im Sinne der

dieser Vorschrift in BGHZ 10, 361 (364 und 365) gegebenen Auslegung hätten vorgelegen; gegen den allgemeinen Grundsatz der "Verhältnismäßigkeit" des behördlichen Eingriffs sei bei der gegebenen Sachlage nicht verstoßen; die Zuständigkeit der Bürgermeister ergebe sich für die erste Zeit nach dem Einmarsch der amerikanischen Truppen im März 1945 aus ihrer Amtseinsetzung durch die Besatzungsmacht mit einem bestimmten umfassenden Auftrag; schließlich seien auch die Formerfordernisse der §§ 22, 23 RLG erfüllt worden.

Selbst wenn man aber in irgend einer Hinsicht - so führt der Vorderrichter weiter aus - einen formellen Verstoß der kommissarischen Bürgermeister annehmen wollte, würde dieser unter Berücksichtigung der damaligen außergewöhnlichen Verhältnisse nicht als schuldhaft zu werten sein.

Insoweit erhebt die Revision keine Angriffe gegen das Berufungsurteil; in dieser Beziehung gibt es zu rechtlichen Bedenken auch keinen Anlaß. Darüber hinaus kann hier das Vorgehen der kommissarischen Bürgermeister ihnen schon deshalb nicht zum Schuldvorwurf gereichen, weil das Berufungsgericht als (höheres) Kollegialgericht ihre Maßnahmen ausdrücklich für objektiv rechtmäßig erklärt hat.

2. Soweit die Kläger ihren Ersatzanspruch auf die Klagegründe einer Entschädigungspflicht nach Aufopferungs- und Enteignungsgrundsätzen stützen, wofür sich hier insbesondere die Vorschrift des § 26 Abs 3 RLG als Klagegrund anbietet, hält der Vorderrichter diese Ansprüche deshalb für nicht gegeben, weil die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 LAG erfüllt seien; neben den Forderungen aus dem LAG könnten aber entsprechend den vom erkennenden Senat in BGHZ 8.

256 entwickelten Grundsätzen Ansprüche aus einem Enteignungstatbestand von den Klägern nicht geltend gemacht werden.

Gegen diese Auffassung des Berufungsgerichts, insbesondere gegen die Anwendung des § 13 Abs 3 LAG auf den vorliegenden Sachverhalt richten sich die Angriffe der Revision. Sie rügt hierbei das Fehlen einer eindeutigen Feststellung des Berufungsrichters darüber, daß ein unmittelbarer Zusammenhang der von den Bürgermeistern getroffenen Maßnahmen mit bestimmten kriegerischen Einzelgeschehnissen bestehe, ferner darüber, durch welche einzelnen Kampfhandlungen die Zerstörungen an den Wohnungen, Scheunen und Stallungen der Gemeindebewohner eingetreten seien, die durch die Entnahme von Ziegeln von den Gebäuden der Kläger beseitigt werden sollten; insbesondere fehle eine zuverlässige Feststellung im Berufungsurteil, daß die mit den entnommenen Ziegeln wieder hergestellten anderen Bauwerke "durch die letzten Kampfhandlungen" zerstört worden seien.

3. Der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß behördliche Maßnahmen dann die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 LAG erfüllen, wenn sie mit bestimmten einzelnen Kriegsereignissen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, entspricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (BGHZ 8, 189; LM Nr 6 zu § 13 Abs 3 LAG u.a.). Als solche Kriegsereignisse bezeichnet der Tatrichter die "Kampfhandlungen, die in der Gemeinde Ha... an den Wohnungen, Scheunen und Stallungen Schäden anrichteten", deren Beseitigung die Entnahme der Ziegel von den Gebäuden der Kläger diene.

Wenn hierbei der Berufungsrichter auch nicht ausdrücklich gesagt hat, daß es sich um die "letzten"

Kampfhandlungen unmittelbar vor der Besetzung der Gemeinde durch die amerikanischen Streitkräfte gehandelt hat - was die Revision vermißt und rügt -, so hat doch der Vorderrichter nichts anderes gemeint. Das ergibt sich eindeutig und zweifelsfrei aus dem ganzen Zusammenhang und aus dem Gesamtinhalt der diesen Punkt betreffenden Ausführungen des Berufungsurteils. Wenn der Tatrichter in dem entscheidenden Satz seiner Begründung zum Ausdruck bringt, daß O. und Da. "unmittelbar nach Beendigung der Kampfhandlungen", die die bezeichneten Schäden angerichtet haben, die Ziegel in Anspruch genommen haben, so liegt bei einer natürlichen Betrachtungsweise schon darin zugleich die von der Revision vermißte Feststellung, daß es eben die "letzten" Kampfhandlungen unmittelbar vor dem Einmarsch der amerikanischen Streitkräfte waren, die die Schäden verursachten, deren Beseitigung die Maßnahmen der kommissarischen Bürgermeister dienten. Darüber hinaus führt der Berufungsrichter an anderer Stelle aus (Berufungsurteil S 6): nach der glaubwürdigen Darstellung des inzwischen verstorbenen Pfarrers O. in einem von den Klägern selbst vorgetragenen Brief vom 7. August 1945 seien die Amerikaner am 28. Februar 1945 "nach starkem Artilleriebeschuß" in die Gemeinde Ha. eingerückt und der Pfarrer O. habe "danach" die Dachziegel beschlagnahmt, um die "notwendigsten Dachreparaturen" vornehmen zu lassen und damit "der großen Notlage" abzuhelpen. Auch hieraus ist zwanglos zu entnehmen, daß die "letzten Kampfhandlungen", insbesondere der "starke Artilleriebeschuß" die dann beseitigten Schäden verursacht haben. Weiterer Feststellungen darüber, durch welche Kampfhandlungen im einzelnen - etwa durch Artilleriebeschuß, Fliegerbomben oder Infanteriewaffen usw. - die Schäden an den Gebäuden entstanden sind, bedarf es nicht; insoweit geht die Rüge der Revision nach § 286 ZPO ins Leere.

Hiernach ist das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß die letzten Kampfhandlungen, insbesondere der Artilleriebeschuß unmittelbar vor der Besetzung der Gemeinde Ha die kriegserischen Einzelgeschehnisse im Sinne des § 13 Abs 3 LAG sind.

Auch den nach § 13 Abs 3 LAG erforderlichen unmittelbaren Zusammenhang der behördlichen Maßnahmen der kommissarischen Bürgermeister mit diesen konkreten Kriegseereignissen hat der Vorderrichter mit Recht bejaht. Denn die Inanspruchnahme der Ziegel erfolgte nach seiner bedenkenfreien Feststellung unmittelbar im Anschluß an die Beendigung der Kampfhandlungen zu dem Zweck, die durch dieses Kriegseereignis angerichteten Schäden zu beseitigen (vgl BGHZ 8, 256 [260]; LM Nr 5 zu § 13 LAG u.a.; auch Urteil des Senats vom 24. März 1955 - III ZR 176/53 S 5).

Auf den Grad der Beschädigung der Ziegeleigebäude der Kläger, von denen die Ziegel entnommen sind und die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in nicht unerheblichem Maße, zum Teil durch das fünfjährige Stillliegen des Betriebs, zu einem geringeren Teil durch unmittelbare Kriegseinwirkung schadhafte waren, kommt es für die Anwendung des § 13 Abs 3 LAG nicht an. Dieser Umstand könnte nur von Bedeutung sein für die Frage eines "rechtmäßigen" Vorgehens der kommissarischen Bürgermeister nach § 11 RLG. Entscheidend für die Anwendung des § 13 Abs 3 LAG ist vielmehr die tatsächliche Wegnahme; insbesondere ist für § 13 Abs 3 LAG unerheblich, ob die "Wegnahme" durch einen nichtigen oder rechtswidrigen Verwaltungsakt erfolgte oder gar ohne jegliches Verfahren (vgl LM Nr 7 zu § 13 Abs 3 LAG).

Nach alledem erweist sich das Berufungsurteil als rechtlich bedenkenfrei. Die Revision der Kläger mußte deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Beyer

Dr. Hußla